

Checkliste für Vorkehrungen im Todesfall

Massnahmen unmittelbar nach dem Todesfall

Mitteilung des Todesfalls und Kündigungen

- AHV-Ausgleichskasse: Anmeldung der Ansprüche der Hinterlassenen (Ehegatten-/Partnerrente und/oder Waisenrente)
- Pensionskasse, Unfallversicherung, Militärversicherung
- Banken, Post
- Lebensversicherungsgesellschaften
- Übrige Versicherungsgesellschaften (zum Beispiel Hausrat-, Motorfahrzeugversicherung)
- Krankenkasse
- Mietvertrag: Kündigung des Mietverhältnisses und Auflösung des Haushalts; eventuell nur Änderung auf den Namen der Partnerin, des Partners
- Verträge, Mitgliedschaften (Vereine, Mandate), Abonnemente (Strom, Telefon, Radio/TV)
- Anmeldung des Erbgangs im Grundbuch, falls sich Grundstücke im Nachlass befinden

Einlieferung der Testamente und Erbverträge

- Gesetzliche Pflicht zur Einlieferung sämtlicher vorhandener Testamente und Erbverträge bei der zuständigen Behörde (keine Einlieferungspflicht für einen Ehevertrag, aber empfehlenswert).

Nachlassinventar

- Bekanntgabe aller per Todestag vorhandenen Vermögenswerte und Schulden gegenüber der zuständigen Behörde. Vor der Inventaraufnahme darf nicht über den Nachlass verfügt werden.

Erbschein und Willensvollstreckerzeugnis

- Die gesetzlichen oder die eingesetzten Erben und Erben müssen sich mittels eines Erbscheins und der Willensvollstrecker oder die Willensvollstreckerin mittels eines Willensvollstreckerzeugnisses ausweisen (die Kopie des Testaments-, bzw. des Erbvertrags oder der Testamentseröffnung genügt nicht als Nachweis der Erbberechtigung). Diese Dokumente sind bei der zuständigen Behörde zu verlangen.

Begleichung von Schulden

- Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Erbgang (zum Beispiel Bestattung, Traueressen, Grabstein, Grabunterhalt)

- Alle ausstehenden Schulden der Erblasserin, des Erblassers (zum Beispiel Steuern, Kredite)
- Laufende Verbindlichkeiten (zum Beispiel Miete, Arztkosten)

Eventuell öffentliches Inventar verlangen (Frist einhalten)

Eventuell Erbschaft ausschlagen (Frist einhalten)

Vorkehrungen mit der Zuger Kantonalbank

- Schriftliche oder telefonische Mitteilung an die Zuger Kantonalbank
- Einreichen des amtlichen Erbscheins, des Willensvollstreckerzeugnisses als einfache Kopie oder eines entsprechenden ausländischen Dokuments im Original oder als echtheitsbestätigte Kopie (Voraussetzung für Auskunftserteilung)
- Abklärung hinsichtlich bestehender Vollmachten, Daueraufträge, E-Banking, Karten (Konto-, Debit- und Kreditkarten)
- Da alle Erben und Erben nur gemeinsam handeln können: Eventuell eine Bankvollmacht an eine einzelne Erbin, einen einzelnen Erben ausstellen, um ein einfacheres Handeln sicherzustellen

Zum Schutz der Erben und Erben und des Nachlasses hat die Zuger Kantonalbank bereits einige vorübergehende Vorkehrungen getroffen, die bis zur rechtsgültigen Neuregelung gelten:

Zahlungsverkehr, E-Banking und Barbezüge

- Zahlungen und Bezüge sind ab Kenntnis des Todesfalls stark eingeschränkt.
- Die Todesfallkosten werden bei genügender Deckung grundsätzlich vergütet. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre Beraterin, Ihren Berater oder an eine Geschäftsstelle.

Karten

Sämtliche Karten (Konto-, Debit- und Kreditkarten) der verstorbenen Person werden gelöscht.

Schrankfach

Allfällige Vollmachten zum Schrankfach werden gelöscht, und das Schrankfach der verstorbenen Person wird gesperrt.